Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Juni 2009

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
18. 6. 2009	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung	276
18. 6. 2009	Gesetz zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten 2113003	277
18. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes $2241001,2044106$	278
18. 6. 2009	Gesetz zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen 22210 (neu), 22210 (neu), 22210 (neu), 22210	280
16. 6. 2009	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (DVO-NZuInvG) $\dots \dots 64000$ (neu)	285
19. 6. 2009	Verordnung über einen Modellversuch zur Optimierung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T)	
23. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	288
23. 6. 2009	Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2009 21141 (neu)	289

Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Vom 18. Juni 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Nach Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), wird der folgende Artikel 4 a eingefügt:

"Artikel 4 a

Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.
- (2) ¹Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. ²Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.
- (3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Gesetz zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten

Vom 18. Juni 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

"§ 16 a

Erhöhte Finanzhilfe

- (1) Für Krippen und kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 38 vom Hundert ab 1. Januar 2009 und in Höhe von 43 vom Hundert ab 1. August 2010 zu den in § 16 genannten Personalausgaben.
- (2) Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, die am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 ab 1. Januar 2009 um 1,4 vom Hundert je Kind und ab 1. August 2010 um 1,8 vom Hundert je Kind erhöht.
- (3) Das Fachministerium überprüft im Jahr 2011 die Angemessenheit der Finanzhilfe."

- 2. In § 18 Abs. 1 werden die Worte "behinderten und nicht behinderten Kindern" durch die Worte "Kindern mit und ohne Behinderungen" sowie das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs" ersetzt.
- 3. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 16 und 18 Abs. 1" durch die Verweisung "§§ 16, 16 a und 18 Abs. 1" ersetzt.
- 4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte "behinderten und nicht behinderten Kindern" durch die Worte "Kindern mit und ohne Behinderung" und die Worte "behinderter Kinder" durch die Worte "von Kindern mit Behinderung" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Verweisung "§§ 16, 18 Abs. 1" durch die Verweisung "§§ 16, 16 a, 18 Abs. 1" ersetzt, das Semikolon sowie die Worte "dabei können insbesondere pauschale Sätze für die Bemessung der Personalausgaben vorgesehen werden" gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,2 vom Hundert für das Kindergartenjahr 2010/2011 und um 1,5 vom Hundert jährlich ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 festzusetzen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 18. Juni 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe "bis 13." durch die Angabe "und 12." ersetzt.
- 2. In \S 9 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 ersetzt:
 - "¹In der Hauptschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. ⁵Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts. ⁶Die Schülerinnen und Schüler werden in der Hauptschule befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen."
- 3. In § 10 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:
 - "³In der Realschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglicht. ⁴Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule; es sind mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. ⁵Die Schülerinnen und Schüler werden in der Realschule befähigt, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufsoder studienbezogen fortzusetzen."
- 4. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Gesamtschule

- (1) ¹Die Gesamtschule wird als Kooperative Gesamtschule oder als Integrierte Gesamtschule geführt. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.
- (2) ¹In der Kooperativen Gesamtschule sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechend. ²In den Schuljahrgängen 5 bis 10 wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.
- (3) ¹Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

- (4) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Im 10. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ³Die Schuljahrgänge 11 und 12 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. ⁵Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden."
- 5. In \S 38 a Abs. 3 Nr. 3 wird im Klammerzusatz die Angabe " \S 12 Abs. 3 Satz 3 und" gestrichen.
- 6. In § 48 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 4" ersetzt.
- 7. In § 106 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4 Satz 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 4 Satz 5" ersetzt.
- 8. In § 141 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "entsprechend" ein Semikolon und die Worte "auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden" eingefügt.
- 9. § 183 erhält folgende Fassung:

"§ 183

Sonderregelungen für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen

- (1) 1 § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. 2 Im Übrigen ist stattdessen § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (2) ¹§ 10 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. ²Im Übrigen ist stattdessen § 10 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 7 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten. ²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.
- (5) ¹Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und des § 12 Abs. 4 bestimmen, dass auch die Integrierte Gesamtschule und die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule mit dem 12. Schuljahrgang enden, sind sie erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2010/2011 im 5. Schuljahrgang befindet. ²Im Übrigen sind stattdessen die bis zum 31. Juli 2010 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden."
- 10. § 189 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203), wird der folgende § 18 angefügt:

"§ 18

Unterrichtsvergütung im Vorbereitungsdienst

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, welche selbständig Unterricht an öffentlichen Schulen in einem Umfang erteilen, der der Regelstundenzahl für Lehrkräfte in dem von ihnen angestrebten Lehramt entspricht, erhalten als Unterrichtsvergütung den Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Anwärtergrundbetrag und dem Grundgehalt des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter oder die Referendarin oder der Referendar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt."

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

 $^1\mathrm{Dieses}$ Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft. $^2\mathrm{Abweichend}$ von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

G e s e t z zur Entwicklung der Fachhochschulen in Niedersachsen

Vom 18. Juni 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zur Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer

Erster Teil

Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

§ 1

Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

- (1) Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist mit Ablauf des 31. August 2009 aufgelöst.
- (2) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der nicht den Standorten Oldenburg, Wilhelmshaven, Elsfleth, Emden und Leer jeweils allein zuzuordnenden Gremien und Kommissionen beendet.
- (3) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist der Senat aufgelöst.
- (4) Mit Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven treten die Grundordnung und die Wahlordnung außer Kraft.

Zweiter Teil

Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer

§ 2

Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer

- (1) ¹Zum 1. September 2009 wird die Fachhochschule Emden/Leer errichtet, die aus den am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Teilen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven gebildet wird. ²Der Sitz der Fachhochschule ist Emden.
- (2) ¹Die Aufgaben, die die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bis zum 31. August 2009 an den Standorten Emden und Leer wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Emden/Leer wahrgenommen. ²Bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010, nimmt die Fachhochschule Emden/Leer die bis zum 31. August 2009 durch Organisationseinheiten der Zentralverwaltung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an den Standorten Emden und Leer wahrgenommenen Aufgaben auch für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth übergangsweise weiter wahr. ³Soweit dieses Gesetz und das Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nichts anderes bestimmen, ist die Fachhochschule Emden/ Leer ab dem 1. September 2009 Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.

§ 3

Mitglieder und Angehörige, Fachbereiche und Fakultäten

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fach-

- hochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Emden/Leer.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten, die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zuzuordnen sind, sind mit Wirkung vom 1. September 2009 an die Fachhochschule Emden/Leer versetzt.
- (3) ¹Die am 31. August 2009 an den Standorten Emden und Leer der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingerichteten Fachbereiche sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Organisationseinheiten nach § 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) der Fachhochschule Emden/Leer. ²Entsprechendes gilt für die Organe, Gremien und Kommissionen der Fachbereiche.

§ 4

Stellen und Mittel

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Mittel und Planstellen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an die Fachhochschule Emden/Leer umzusetzen.

§ 5

Studierendenschaft

- (1) Die am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bilden mit Wirkung vom 1. September 2009 die Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer.
- (2) Der am 31. August 2009 den Standorten Emden und Leer zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bildet mit Wirkung vom 1. September 2009 das Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Emden/Leer wird bis zum 31. August 2015 durch ein Gründungspräsidium geleitet. ²Dem Gründungspräsidium gehören eine Präsidentin oder ein Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ³Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden vom Fachministerium bestellt. ⁴Die am 31. August 2009 vorhandene hauptberufliche Vizepräsidentin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven nimmt das Amt der hauptberuflichen Vizepräsidentin bis zu dem Zeitpunkt wahr, zu dem ihre Amtszeit als hauptberufliche Vizepräsidentin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven abgelaufen wäre. ⁵Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Gründungspräsidiums beträgt im Übrigen sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. August 2015. ⁶Für das Gründungspräsidium gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes über das Präsidium.
- (2) ¹Die Fachhochschule Emden/Leer wählt unverzüglich nach Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung und der vorläufigen Wahlordnung nach Absatz 4 einen Senat. ²Bis zu der Konstituierung des nach Satz 1 gewählten Senats nimmt das Gründungspräsidium dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahr.

- (3) Das Gründungspräsidium beauftragt eine geeignete Person bis zu der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Das Fachministerium erlässt unverzüglich eine vorläufige Grundordnung und eine vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschule Emden/Leer, die bis zum Inkrafttreten der entsprechenden vom Senat beschlossenen Ordnungen gelten.
- (5) Die am 31. August 2009 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, die sich auf die Standorte Emden und Leer beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung und der Wahlordnung ab dem 1. September 2009 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung als Ordnungen der Fachhochschule Emden/Leer fort.
- (6) ¹Die Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 wählt unverzüglich ihre Organe. ²Diese haben unverzüglich die nach § 20 NHG vorgesehenen Ordnungen und Satzungen vorzubereiten. ³Bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnungen und Satzungen nach Satz 2 gelten die bisherigen Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sinngemäß als Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Emden/Leer fort.
- (7) Die Fachhochschule Emden/Leer hat bis zum 30. Juni 2010 eine Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG aufzustellen.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

§ 1

Errichtung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

- (1) ¹Zum 1. September 2009 wird die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth errichtet, die aus den am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Teilen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven gebildet wird. ²Der Sitz der Fachhochschule ist Wilhelmshaven.
- (2) Die Aufgaben, die die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bis zum 31. August 2009 an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wahrgenommen. ²Bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 3 Abs. 5, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2010, nimmt die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die bis zum 31. August 2009 durch Organisationseinheiten der Zentralverwaltung der Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth wahrgenommenen Aufgaben auch für die Fachhochschule Emden/Leer übergangsweise weiter wahr. ³Soweit dieses Gesetz und das Gesetz zur Auflösung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Errichtung der Fachhochschule Emden/Leer nichts anderes bestimmen, ist die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hinsichtlich der Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.

§ 2

Mitglieder und Angehörige, Fachbereiche und Fakultäten

(1) Die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/

- Wilhelmshaven sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten, die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zuzuordnen sind, sind mit Wirkung vom 1. September 2009 an die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versetzt.
- (3) ¹Die am 31. August 2009 an den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingerichteten Fachbereiche sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Organisationseinheiten nach § 36 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. ²Entsprechendes gilt für die Organe, Gremien und Kommissionen der Fachbereiche.

§ 3

Kooperation mit der Universität Oldenburg

- (1) ¹Zur Entwicklung der Wissenschaften wirken die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und die Universität Oldenburg im Verwaltungsbereich und im akademischen Bereich eng zusammen. ²In diese Zusammenarbeit können andere Hochschulen einbezogen werden. ³Die Eigenständigkeit der Hochschulen bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Zu diesem Zweck errichten die beiden Hochschulen gemeinsame zentrale Einrichtungen. ²Die Universität Oldenburg nimmt für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth nach deren Weisung und in deren Namen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zentrale Verwaltungsaufgaben, insbesondere in den Bereichen der Personal- und Finanzverwaltung sowie der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände, wahr.
- (3) An den Hochschulen wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss eingerichtet.
- (4) In dem akademischen Bereich von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung erfolgt die Zusammenarbeit nach Maßgabe einer abgestimmten Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG, insbesondere durch die Bildung gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtungen nach § 36 a NHG, das Angebot gemeinsamer Studiengänge und die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren.
- (5) Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Kooperationsvereinbarung.

§ 4

Stellen und Mittel

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 3 erforderlichen Mittel und Planstellen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und an die Universität Oldenburg umzusetzen.

§ 5

Studierendenschaft

- (1) Die am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bilden mit Wirkung vom 1. September 2009 die Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.
- (2) Der am 31. August 2009 den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/

Ostfriesland/Wilhelmshaven bildet mit Wirkung vom 1. September 2009 das Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wird bis zum 31. August 2015 durch ein Gründungspräsidium geleitet. ²Dem Gründungspräsidium gehören eine Präsidentin oder ein Präsident, eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ³Die Mitglieder des Gründungspräsidiums werden vom Fachministerium bestellt. ⁴Die Amtszeit der hauptberuflichen Mitglieder des Gründungspräsidiums beträgt sechs Jahre, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. August 2015. ⁵Für das Gründungspräsidium gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes über das Präsidium.
- (2) ¹Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wählt unverzüglich nach Inkrafttreten der vorläufigen Grundordnung und der vorläufigen Wahlordnung nach Absatz 4 einen Senat. ²Bis zu der Konstituierung des nach Satz 1 gewählten Senats nimmt das Gründungspräsidium dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahr.
- (3) Das Gründungspräsidium wird die am 31. August 2009 vorhandene Gleichstellungsbeauftragte bis zu der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten beauftragen.
- (4) Das Fachministerium erlässt unverzüglich eine vorläufige Grundordnung und eine vorläufige Wahlordnung für die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, die bis zum Inkrafttreten der entsprechenden vom Senat beschlossenen Ordnungen gelten.
- (5) Die am 31. August 2009 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, die sich auf die Standorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung und der Wahlordnung ab dem 1. September 2009 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung als Ordnungen der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth fort.
- (6) ¹Die Studierendenschaft nach § 5 Abs. 1 wählt unverzüglich ihre Organe. ²Diese haben unverzüglich die nach § 20 NHG vorgesehenen Ordnungen und Satzungen vorzubereiten. ³Bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnungen und Satzungen nach Satz 2 gelten die bisherigen Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven sinngemäß als Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth fort.
- (7) Die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat bis zum 30. Juni 2010 eine Entwicklungsplanung nach \S 1 Abs. 3 Satz 2 NHG aufzustellen, die nach Maßgabe des \S 3 Abs. 4 mit der Universität Oldenburg abzustimmen ist.

Artikel 3

Gesetz

zur Überleitung des Standortes Suderburg der Universität Lüneburg zur Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

Überleitung des Standortes Suderburg der Universität Lüneburg zur Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

(1) 1 Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Teile der Körperschaft Universität Lüneburg wer-

den mit Wirkung vom 1. September 2009 in die Körperschaft Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingegliedert.
²Die Aufgaben, die die Universität Lüneburg bis zum 31. August 2009 am Standort Suderburg wahrgenommen hat, werden ab dem 1. September 2009 von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
³Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ab dem 1. September 2009 Rechtsnachfolgerin der Universität Lüneburg hinsichtlich des Standortes Suderburg.

(2) ¹Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Universität Lüneburg sind mit Wirkung vom 1. September 2009 Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, sofern sie nicht den Verbleib an der Universität Lüneburg bis zum 31. Juli 2009 schriftlich beantragen. ²Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind die Studierenden in den von der Universität Lüneburg am Standort Suderburg auslaufend zu betreuenden Studiengängen.

§ 2

Änderung der Stiftung Universität Lüneburg

- (1) Mit Wirkung vom 1. September 2009 erstrecken sich die Rechte und Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" (StiftVO-ULG) vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) auf die nach § 1 Abs. 1 geänderte Körperschaft Universität Lüneburg.
- (2) ¹Mit Wirkung vom 1. September 2009 geht das Eigentum der Stiftung Universität Lüneburg an den in der Anlage aufgeführten, von der Universität Lüneburg bis zum 31. August 2009 am Standort Suderburg genutzten Grundstücken auf das Land Niedersachsen über; mit dem Eigentumsübergang an den Grundstücken vermindert sich das Grundstockvermögen der Stiftung Universität Lüneburg. 2§ 63 NHG gilt entsprechend. ³Ferner geht das am 31. August 2009 bestehende Eigentum der Stiftung Universität Lüneburg an den am Standort Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen mit Wirkung vom 1. September 2009 auf das Land Niedersachsen über. ⁴Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg gehen, soweit sie dem Standort Suderburg zuzuordnen sind, mit Wirkung vom 1. September 2009 auf das Land Niedersachsen über.

§ 3

Überleitung der Beschäftigten

¹Für die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg zuzuordnenden Beschäftigten der Stiftung Universität Lüneburg, die nicht bis zum 31. Juli 2009 den Verbleib an der Universität Lüneburg schriftlich beantragen, tritt das Land Niedersachsen mit Wirkung vom 1. September 2009 als Arbeitgeber an die Stelle der Stiftung Universität Lüneburg. ²Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel teilt den Beschäftigten den Übergang nach Satz 1 schriftlich mit und erkennt dabei die bei der Stiftung Universität Lüneburg erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte an.

§ 4

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

¹Die am 31. August 2009 dem Standort Suderburg der Stiftung Universität Lüneburg zuzuordnenden Beamtinnen und Beamten, die nicht bis zum 31. Juli 2009 den Verbleib an der Universität Lüneburg schriftlich beantragen, setzen ihr Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. September 2009 mit den bestehenden Rechten und Pflichten bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel als Landesbeamtinnen und Landesbeamte fort. ²Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel teilt dies den betreffenden Beamtinnen und Beamten schriftlich mit.

§ 5

Studiengänge

¹Die im Sommersemester 2009 bei der Universität Lüneburg am Standort Suderburg eingerichteten Studiengänge Bachelor Bau/Wasser/Boden und Master of Science Tropenwasserwirtschaft sind mit Ablauf des Sommersemesters 2009 geschlossen. ²Die Universität Lüneburg stellt eine auslaufende Betreuung der in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2013 sicher.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Bis zu einer Neuwahl der Fakultätsräte der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nimmt der Senat für den Standort Suderburg zusätzlich die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ²Er bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Person, die mit Wirkung vom 1. September 2009 übergangsweise die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans am Standort Suderburg wahrnimmt. ³Die am Standort Suderburg vorhandene dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die dezentralen Gremien führen ihre Aufgaben bis zum Widerruf ihrer Bestellung oder bis zu einer Neubestellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, fort.
- (2) ¹Die Stiftung Universität Lüneburg überweist der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel den Anteil der Finanzmittel, der für die Monate September bis Dezember 2009 auf den Standort Suderburg entfällt. ²Das Nähere regeln die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und die Stiftung Universität Lüneburg durch Vereinbarung, die der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums (Fachministerium) bedarf.
- (3) Das Fachministerium wird ermächtigt, an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel die für die Überleitung der Beamtinnen und Beamten nach § 4 erforderlichen Planstellen entsprechend der bisherigen Bewertung einzurichten.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

- 1. \S 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
 - "16. die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth,".
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 17 eingefügt: "17. die Fachhochschule Emden/Leer,".
 - c) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden Nummern 18 bis 20.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven" durch die Worte "Emden/ Leer" ersetzt.
- 3. Nach § 54 wird der folgende § 54 a eingefügt:

"§ 54 a

Besondere Bestimmungen für die Universität Oldenburg und die Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth

- (1) § 36 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass an der Universität Oldenburg und an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth ein gemeinsamer Lenkungsausschuss als zentrales Organ der Hochschulen gebildet wird.
- (2) Zur Beratung gemeinsamer und hochschulübergreifender Angelegenheiten tagen die Hochschulräte der beiden Hochschulen mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Hochschulrat der Fachhochschule Emden/Leer; die Mitglieder des gemeinsamen Lenkungsausschusses sollen an dieser Sitzung teilnehmen.
- (3) ¹Der gemeinsame Lenkungsausschuss wird aus den Präsidien der beiden Hochschulen und einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit den Hochschulräten der beiden Hochschulen bestellten Mitglied gebildet. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Eine erneute Bestellung ist zulässig. ⁴Das vom Fachministerium bestellte Mitglied führt den Vorsitz. ⁵Bei Entscheidungen haben die Hochschulen und die oder der Vorsitzende jeweils eine Stimme. ⁶Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Hochschule einwirken und die gegen die Stimme dieser Hochschule getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Fachministerium. ⁷Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, eine zukunftsorientierte, aufeinander abgestimmte Entwicklung der beiden Hochschulen zu steuern und legt die Fächergruppen und Fächer fest, in denen die beiden Hochschulen ihre Entwicklungsplanung aufeinander abstimmen. ⁸§ 41 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Entwicklungsplanung des Einvernehmens des gemeinsamen Lenkungsausschusses und der beiden Hochschulräte in einer gemeinsamen Sitzung nach Absatz 2 bedarf. ⁹Bei der Besetzung von Professorenstellen, die die auf der Grundlage der abgestimmten Entwicklungsplanung aufeinander abzustimmenden Fächer betreffen, bedarf es der vorherigen Freigabe durch den gemeinsamen Lenkungsausschuss.
- 4. Dem § 72 wird der folgende Absatz 11 angefügt:
 - "(11) ¹Aufgabe und Funktion des gemeinsamen Lenkungsausschusses nach § 54 a werden auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. September 2019 evaluiert. ²Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen."

Artikel 5 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 4 am 1. September 2009 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Anlage

(zu Artikel 3 § 2 Abs. 2)

lfd. Nr.	Liegenschaft mit Linfos-	Katasterbezeichnung			Grundbucheintragung						
INI.	KennNr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch	Band	Blatt	lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
	Suderburg										
1	LUE7025	Suderburg	7	77/4	4 783	Suderburg	35	1183	6	Karl-Hillmar-Str. 5	Eigentum
2	LUE7025	Suderburg	7	79/3	27 148	Suderburg	35	1183	10	Herbert-Meyer-Str. 7	Eigentum

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (DVO-NZuInvG)

Vom 16. Juni 2009

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG) vom 6. März 2009 (Nds. GVBl. S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

- (1) Die Mittel aus der Investitionspauschale werden in den Zahlungsmonaten August, Oktober und Dezember 2009, März, Juni, September und Dezember 2010 sowie März, Juni, September und Dezember 2011 an die kommunalen Körperschaften ausgezahlt.
- (2) ¹Die Erklärungen nach § 5 Abs. 1 NZuInvG sind jeweils vor dem 1. des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats beim für Inneres zuständigen Ministerium in Papierform vorzulegen. ²Sie sollen dem Ministerium auch per E-Mail an die Adresse investitionspauschale@mi.niedersachsen.de übermittelt werden.
- (3) Für die Erklärungen nach § 5 Abs. 1 NZuInvG ist der als **Anlage** abgedruckte Vordruck zu verwenden.

§ 2

Der Nachweis nach § 5 Abs. 2 NZuInvG ist ausschließlich elektronisch über die Datenbank "Initiative Niedersachsen" unter der Internetadresse www.zukunftsinvestitionsgesetz.niedersachsen.de zu erbringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 16. Juni 2009

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

S c h ü n e m a n n Minister



Kommunale Körperschaft			10	Umsetzung des	Konjunkturprogramms II
Gemeindeschlüssel				Ort, Datum	
Niedersächsisches M Inneres, Sport und In - Referat 33 - Lavesallee 6 30159 Hannover					
Erklärung nach § 5 Zahlungsmonat	Abs. 1 des Niedersa	ichsische	n Zukunfts	investitionsgesetze	s (NZulnvG)
Ident-Nr. der Maßnahme(n)*	Rechnungssumme je Vorhaben** in EUR		en als Eigen- cht*** in EUR	Eigenanteil in v. H.*** (Spalte 3 x 100/Spalte 2)	anzuweisender Betrag in EUR
1	2		3	4	5
** Skonto ist zu berücksichtig *** Der Eigenanteil muss min Kassenzeichen und ggf. B Versicherung zum anzuw Es wird versichert, dass R bereits beglichen wurden u Förderschwerpunkten im F Außerdem wird versichert, verwendet werden.	destens dem Verhältnis von E uchhinweis der kommunal weisenden Betrag echnungen für Maßnahme und für die noch keine Mitt- Rahmen der Initiative Nied	en Körpersch en im Rahmer el aus der Inv ersachsen zu	aft des NZuInvG estitionspausc r Umsetzung d	vorliegen, die zur Begleic hale oder nach einer Richt les Konjunkturprogramms	hung anstehen oder tlinie zu kommunalen II angefordert wurden.
Sachlich und rechnerisc	h richtig			Hauptverwaltungsbeam Bevollmächtigte(r)	te(r) oder
		Diens	tsiegel		
Unters	schrift			Unter	rschrift
Hinweis für die Liquiditä Für das . Quartal	tsplanung werden voraussichtlich	El	JR angeforder	t.	
Vom Niedersächsischen	Ministerium für Inneres,	Sport und Ir	ntegration aus	szufüllen	
Aktenzeichen 33 - 10461/2 Auszuzahlender Betrag Haushaltsstelle 0398-883 90-4	EUR			Eigenanteil erbracht Höhe des Eigenanteil Ausreichend Investition	ls ausreichend onspauschale vorhanden
Sachlich richtig und festge	estellt			Rechnerisch richtig	
Erfassung Stapel	Buchschlüssel	Beleg-N	lr.	Kassenzeichen	Namenszeicher

Verordnung über einen Modellversuch zur Optimierung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T)

Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 170), wird verordnet:

§ 1

Versuchsbedingungen

- (1) ¹In einem Modellversuch werden Rundfunk und Telemedien unter Nutzung des digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahrens Digital Video Broadcasting Terrestrial (DVB-T) zu dem Zweck verbreitet, Optimierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten dieses Rundfunkübertragungsverfahrens zu untersuchen. ²Mit der Durchführung des Modellversuchs sollen insbesondere Erkenntnisse darüber erlangt werden, inwieweit eine Verbesserung der Bildqualität und eine Erhöhung der Zahl der Programme je Fernsehkanal technisch möglich sind.
- (2) Die Landesmedienanstalt, der Norddeutsche Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen steuern gemeinsam den Modellversuch und bestimmen durch eine gemeinsame Projektvereinbarung mit den übrigen Beteiligten, wer an dem Modellversuch teilnimmt.
- (3) ¹Die Landesmedienanstalt, der Norddeutsche Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen legen gemeinsam der Staatskanzlei bis zum 31. Dezember 2010 einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vor. ²Nach Ende des Modellversuchs legen sie gemeinsam bis zum 31. Dezember 2012 einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor.

§ 2 Versuchsgebiet

Versuchsgebiet ist das im Norden Niedersachsens gelegene Gebiet mit den folgenden geografischen Koordinaten auf der Grundlage des geodätischen Bezugssystems World Geodetic System 1984:

	N	0
О	53°19'47"	10°52'36"
SO	53°00'00"	10°33'00"
SW	53°03'00"	09°41'00"
W	53°18'00"	09°16'09"
NW	53°42'49"	09°29'00"

§ 3 Versuchsdauer

Der Modellversuch beginnt am 1. August 2009 und dauert bis zum 31. Juli 2012.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2009

Niedersächsische Staatskanzlei

Hagebölling Staatssekretär

V e r o r d n u n g zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 200), wird verordnet:

Artikel 1

 \S 17 der Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Wenn aber der Lehrplan im Studiengang Medizin eine Integration klinischer Lehre bereits in der Lehreinheit Vorklinische Medizin in nicht nur unerheblichem Maß vorsieht, dann ist das Berechnungsergebnis für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) wie folgt zu überprüfen:
 - Als patientenbezogene j\u00e4hrliche Aufnahmekapazit\u00e4t f\u00fcr das 1. Fachsemester sind 12,4 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.

- 2. Soweit die patientenbezogene Aufnahmekapazität nach Nummer 1 niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 sowie § 16, ist sie je 1 000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins zu erhöhen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert.
- 3. Soweit aufgrund einer Vereinbarung in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für das Medizinstudium auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend der dort bereitgestellten Kapazität."
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "oder 2" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2009

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

> Stratmann Minister

Verord nung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2009

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 Buchst. f der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

 1 Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. für Haushaltsvorstände und für Alleinstehende 359 Euro,
- für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 215 Euro,
- für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres
 287 Euro.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 wird der Regelsatz für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2011 auf 251 Euro festgesetzt. ³Leben Eheleute, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen, so beträgt der monatliche Regelsatz abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 jeweils 323 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2009

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Ross-Luttmann Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Nerlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und

Niedersächsisches Ministerialblatt als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

